

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Softwaresysteme der dacore Datenbanksysteme AG

## I. Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für gegenwärtige und für künftige Dienstleistungen und Softwaresysteme die von der Firma dacore Datenbanksysteme AG (nachfolgend dacore genannt), angeboten, erbracht und erstellt werden.

## II. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Grundlage des Vertrages, der sich aus dem Angebot für die Erstellung von Software und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 2.3 Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist dacore zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden nicht zumutbar.
- 2.4 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die jeweils gültigen Preise bei Vertragsabschluss. Bei Verträgen über die Pflege / Aktualisierung und Modifikation einer bestehenden Plattform gelten die jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Durch den Kunden gezahlte Vorschüsse können nicht zurückerstattet werden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind.
- 3.2 dacore kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen, nicht von dacore zu vertretenden Gründen eintritt.
- 3.3 Der Kunde erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefonkosten bei Datenverbindungen, notwendige Reisen inkl. der daraus notwendigen auswärtigen Übernachtungen.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt bei Projekten nach Projektfortschritt:
  - 30% bei Auftragserteilung
  - 40% nach Abgabe des ersten produktiv einsetzbaren Prototypen
  - 30% nach erfolgter Abnahme
- 3.5 Das Entgelt wird nach erbrachter Leistung durch uns und Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen fällig.
- 3.6 Skonti werden nur gewährt, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

## IV. Fristen für Leistungen

- 4.1 Es gilt, sofern vereinbart, die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend durch Verzögerungen, die durch Handlung oder Unterlassung des Kunden entstanden sind.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.3 Kommt dacore in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Leistungen verlangen.
- 4.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen, verzögerte Leistung, auch nach Ablauf einer dacore etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von dacore innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

## V. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Übersendung und evtl. Rücksendung der Ware erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Kunden.
- 5.2 Sofern der Kunde keine besonderen Weisungen für den Versand erteilt (Eilzustellung, Schnellpaket etc.) wird dieser vom Lieferant nach bestem Ermessen und Vorbehalt der günstigsten Versandart vorgenommen.
- 5.3 Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

## VI. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen
  - b) dacore bei Vertragsabschluss mit allen für die Ausführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zu versorgen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sind. Gleichmaßen hat der Kunde während der Leistungserbringung von dacore unverzüglich über jede Änderung schriftlich zu unterrichten
- 6.1 Der Kunde hat dacore bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird alle erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung stellen, dacore unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von dacore betreffen, informieren (insbesondere durch Beantwortung der von dacore zur Verfügung gestellten Fragebögen) sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

## VII. Abnahme Gewährleistung

- 7.1 Werkleistungen hat der Kunde unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen grundsätzlich nur die geschuldeten Endergebnisse. dacore kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen- bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieses Art. VII entsprechend.
- 7.2 Der Kunde teilt dacore schriftlich innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Werkleistungen mit, ob diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder aber teilt dacore unverzüglich, spätestens aber innerhalb vorgenannten Zeitraums, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung mit. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.3 Bei geringfügigen Mängeln darf der Kunde die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

## VIII. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 dacore verpflichtet sich, vom Kunden anvertraute Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Informationen werden Dritten weder offenbart noch sonst zugänglich gemacht und nur für den vereinbarten Zweck verwendet. Erfüllungsgehilfen von dacore, die mit der Erbringung der Leistung befasst sind, sind nicht Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
- 8.2 Als anvertraut gelten die Kenntnisse, die dacore bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 8.3 Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird dacore die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.
- 8.4 dacore weist den Kunden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

## **IX. Gewerbliche Schutzrechte**

- 9.1 dacore übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsleistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat dacore von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden erbracht wurden, hat der Kunde dacore von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- 9.2 Bei Verwendung von Betriebssystemen der Firma Microsoft sind die Lizenzbestimmungen der Firma Microsoft zu beachten.

## **X. Nutzungsrechte des Kunden**

- 10.1 Die gelieferten Erzeugnisse bleiben Eigentum von dacore bis zum vollständigen Ausgleich aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen gegenüber dem Kunden.
- 10.2 Der Kunde erwirbt nach der letzten Zahlung das uneingeschränkte und zeitlich nicht limitierte Recht der Benutzung des Anwendungsprogramms für beliebig viele Anwender und Client Installationen im eigenen Unternehmen für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung.
- 10.3 dacore behält jedoch das Recht der sonstigen beliebigen Verwendung der zugrunde liegenden Konzepte und Programm-Quellcodes.
- 10.4 Die Weitergabe an Dritte, die eigene Weiterentwicklung oder Veränderung des Systems ist nicht gestattet. Alle Rechte am Anwendungsprogramm und am System insgesamt verbleiben beim Softwarelieferanten. Über das Benutzungsrecht hinaus dürfen die gelieferten Programme in maschinenlesbarer und gedruckter Form nur kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten und/oder Programme zu sichern. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.
- 10.5 Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien und die vollständige Dokumentation der erbrachten Konfigurations- und Installationsleistungen. Der Quellcode ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.
- 10.6 Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen, stellt dacore sicher, dass der Zugriff auf den Quellcode des Programms durch den Kunden möglich ist. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Programm zu eigenen Zwecken weiterentwickeln zu lassen oder selbst weiter zu entwickeln.

## **XI. Haftungsbeschränkung**

- 11.1 In jedem Falle ist die vertragliche und rechtmäßige Haftung von dacore, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personenschäden auf EUR 2.500.000,- , für Vermögens- und Sachschäden inkl. Datenverlustschäden auf 1.000.000,- EUR beschränkt.
- 11.2 dacore haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Kunde keine regelmäßigen Datensicherung durchgeführt hat.
- 11.3 Für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt dacore keine Haftung.

## **XII. Gerichtsstand**

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Parteien ist Fürth.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3 Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen sowie Änderungen der Form bedürfen der Schriftform.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.